

Satzung der IGAS (Interessengemeinschaft Ausdauersport) Wendland e.V. von 1992

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein ist am 28. Februar 1992 gegründet worden und hat den Namen IGAS (Interessengemeinschaft Ausdauersport) Wendland
Er bezweckt die planmäßige Pflege der Ausdauersportarten.

Insbesondere werden betrieben:

Duathlon /Triathlon
Eislaufen
Laufen
Paddeln
Radfahren: Gelände und Straße
Inlineskaten
Schwimmen
Skilanglauf
Wandern

2. Der Verein kennt keine Unterschiede konfessioneller **und ethnischer Art sowie nach sexueller Orientierung**.

3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (e.V) und hat seinen Sitz in Lüchow. Er ist Mitglied des Landessportbundes und der einschlägigen Fachverbände.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nehmen nicht teil am Vermögen des Vereins und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zwecke fremd und unangemessen sind.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitgliedes,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Durch Beschluss des **erweiterten** Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere wenn es

a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder b) dem Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder

c) sich grob unsportlich betragen hat.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. a) Zur aktiven Wahlberechtigung muss ein Mitglied mindestens 14 Jahre alt sein.

b) Zur passiven Wahlberechtigung muss ein Mitglied mindestens 18 Jahre alt sein.

6. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) Neben der Vereinssatzung die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

b) In allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

c) Jedes Mitglied hat sich bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, sei es im Verhältnis zum Verein oder zu anderen Vereinsmitgliedern, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes den satzungsgemäß vorgesehenen Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren zu unterwerfen, im Verhältnis zu anderen Sportvereinigungen oder deren Mitgliedern den vom zuständigen Verband dafür vorgesehenen Sportgerichten bzw. Schlichtungsgremien.

Für die im Sportbetrieb aufgetretenen Streitigkeiten ist die Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges zulässig.

§ 3 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind

a) der **geschäftsführende** Vorstand

b) **der erweiterte Vorstand**

c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende, pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen erhalten. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Verwaltung der Vereinshomepage.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) und dem/der Kassenwart/in

2. Der **geschäftsführende** Vorstand hat

- a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
- b) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Mittel zu 7. bewirtschaften
- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.

3. Er entscheidet über

- a) **Aufnahme-von Mitgliedern**
- b) Stundung und Erlass von Beiträgen
- c) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

4. Der/die 1. und 2. Vorsitzende handeln und vertreten den Verein jeder einzeln als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/die Kassenwart/in (§6) ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

5. Kassenwart/in

a. **Der/Die Kassenwart/in hat die Vereinskasse zu verwalten, den Eingang der Vereinsbeiträge zu überwachen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Ihm/Ihr obliegt die Buchführung des Vereins in Zusammenarbeit mit dem/der 1. Vorsitzenden. Alljährlich hat er/sie der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.**

b. **Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.**

6. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

7. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand können zu ihren Sitzungen weitere Personen als Berater hinzuziehen, die kein Stimmrecht haben.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt und können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau einsetzen.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist

10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können über digitale Medien per Umfrage herbeigeführt werden. Sie müssen schriftlich protokolliert werden.

§ 6 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu sechs BeisitzernInnen
- e) und den SpartenleiterInnen

2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die sportlichen und internen Belange.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlichen Mitglieder anwesend ist.

4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können über digitale Medien per Umfrage herbeigeführt werden. Sie müssen schriftlich protokolliert werden.

5. BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der/die Beisitzer/in Mitgliederverwaltung überwacht den Eingang der Vereinsbeiträge nach der von ihm zu führenden Mitgliederkartei.

7. Der/die Beisitzer/in Inventarverwaltung führt die Verzeichnisse aller dem Verein gehörigen Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und der Sportkleidung.

8. Der/die Beisitzer/in Homepage betreut die Vereinshomepage.

9. Der/die Besitzer/in Auswertung/Ergebnisdienst kümmert sich um die Wettkampfauswertung und den Ergebnisdienst der IGAS-Veranstaltungen.

10. Der Jugendleiter betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen, soweit es sich nicht um sporttechnische Angelegenheiten handelt.

§ 8 Sparten

1. Sparten können in Ausdauersportarten gebildet werden. Der erweiterte Vorstand muss die Bildung einer Sparte bestätigen.

2. Die Mitglieder einer Sparte benennen den/die SpartenleiterIn. Die Mitgliederversammlung bestätigt sie.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, die bis spätestens zum Ende des 1. Quartales des Folgejahres einberufen werden muss.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.
2. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand eingereicht und begründet sein.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen.
4. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, es gelten dieselben Einladungsformalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung vom Kassenwart. Soweit es sich um die Wahl des 1. Vorsitzenden handelt, leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter die Versammlung. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter vorschlagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß einberufen worden sind.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Bestellung der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins

§ 10 Abstimmung und Wahlen

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen, über die einzelnen Vorstandsposten wird einzeln abgestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
3. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.

4. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Bekanntgabe in der öffentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 11 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die wesentlichen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Gleiche gilt für Sonderumlagen.
2. Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
3. Sonderumlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Der Zahlungsmodus kann vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 13 Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Geschäftsjahr kann ein ungefährender Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.
4. Belege müssen vom Kassenwart abgezeichnet werden. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist ein Abschluss aufzustellen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen; sie müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein.
2. Jeder Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt, bei der Erstwahl jedoch einer von beiden nur für ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfung umfasst das Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfer haften nicht für das Ergebnis ihrer Prüfung auf Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben

5. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung und Versicherung

Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Sportunfälle im Rahmen einer Gruppenversicherung über deren Umfang die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein haftet nicht für Schäden, Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Geld und Gegenstände, die zu Übungsstunden Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Im Übrigen finden die Bestimmungen §§ 1025 ff Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 17 IGAS-Regelungen

1. Der erweiterte Vorstand erstellt die IGAS-Regelungen, sie beinhalten die Festlegungen, die nicht in die Satzung aufgenommen werden.

2. Die IGAS-Regelungen gelten, sobald der erweiterte Vorstand sie beschlossen hat.

3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die IGAS-Regelungen.

4. Alle IGAS-Mitglieder können die IGAS-Regelungen auf der Vereinshomepage einsehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zuzuwenden.

Beschlüsse über die künftige Vermachung des Vermögens dürfen erst nach Ermittlung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Danach ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den nachstehenden, gemeinnützigen Organisationen zuzuwenden:

1. **Médecins Sans Frontiers (MSF) - Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion (AG Charlottenburg VR21575 B)**

2. **DEUTSCHE-LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Niedersachsen e. V. (AG Hannover VR 2835)**